

HERAUSGEBER/AUTOREN: • MEINL • NEULINGER • HOFFELNER • SCHNABL
• GAPPMAYER • DUPONT • ISOPP • ANZINGER • FRAUNDORFER • GELLERT (Deutschland).

ZOLL

Haftung im Zollrecht. Teil II
Wolfgang GAPPMAYER



Ing. Dr. Wolfgang
GAPPMAYER, LL.M.
Rechtsanwalt

Haftung im Zollrecht. Teil II

ZOLL

Haftungsprobleme

Bei zollrechtlichen Haftungsfragen geht es immer um drei Bereiche. Hier stehen einerseits strafrechtliche und andererseits zivilrechtliche Verantwortlichkeiten im Vordergrund. Daneben ist hier auch noch die Möglichkeit zu nennen, dass eine Haftung für die Abgaben an sich begründet wird.

Strafrecht

Beim Strafrecht geht es immer um die Verletzung eines Strafgesetzes. Hier ist vor allem an Schmuggel und die Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zu denken. Beim Schmuggel geht es darum, dass eine Ware vor-

NEUE SEMINARE & WEBINARE

Termine und Hinweise auf Seite 4!

schriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht oder der zollamtlichen Überwachung entzogen wird. Bei der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben kommt es wegen der Unterlassung erforderlicher Anzeigen zu einer Verkürzung von Abgaben.

Diese Delikte können auch grob fahrlässig begangen werden. Man spricht dann von der sogenannten Verzollungsumgehung und der grob fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- und Ausgangsabgaben.

Die Verletzung des Strafgesetzes muss immer auch subjektiv vorwerf-

KITZLER SEMINARE & WEBINARE

WEBINAR „PAN-EUR-MED-Zone!“

Ermöglichung diagonaler Kumulierung –
ab Jänner 2025!

Veranstaltungsinhalt:

- Die neuen Ursprungsregeln des Paneuropa-Mittelmeer-Abkommens (PEM)
- Worin besteht die Modernisierung, Überarbeitung, Vereinfachung der Ursprungsregeln?
- Welche Länder werden an diesem neuen System teilnehmen?
- Welche Erleichterungen bringt das neue System?
- Wie können Sie das neue System in Ihrem Unternehmen gewinnbringend umsetzen? u.v.m.

TERMINE

11. 6. 2024, 25. 9. 2024

9.00h – 12.00h

Inkl. Beispiele und Fragerunde

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER
Tel. (01) 713 5 3 34-17
Fax. (01) 71 3 53 34-85
e-Mail: silke.schneider@kitzler-verlag.at
Webshop: www.kitzler-verlag.at / Seminare /
Zoll & Außenhandel / Lehrgänge

bar sein. Das ist der Fall, wenn „Vorsatz“ oder „grobe Fahrlässigkeit“ im Spiel ist. Vorsätzlich handelt jemand, der strafrechtswidrig handeln will. Dieses wollen liegt schon vor, sobald die Tat ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden wird.

Praxisbeispiel:

Vorsätzlich handelt beispielsweise jemand, der die Frage des Abfertigungsbeamten unter Verschweigung von zu verzollender Ware (Goldringe, Ohrgehänge etc.) in der Hoffnung verneint, damit werde sich der Zollbeamte zufriedengeben (VwGH 24.03.1994, 92/16/0092).

Vorsätzlich handelt meines Erachtens auch jemand, der für die Ermittlung des Zollwerts nach dem konkret anzuwendenden Incoterm gefragt wird und diesen kurz vor Dienstschluss bloß ratet, um nicht noch den Vertrag raussuchen und nachschauen zu müssen.

Bei grober Fahrlässigkeit geht es darum, dass jemand ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Der Verwaltungsgerichtshof meint in diesem Zusammenhang, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn „das Versehen mit Rücksicht auf seine Schwere oder Häufigkeit nur bei besonderer Nachlässigkeit und nur bei besonders nachlässigen oder leichtsinnigen Menschen vorkommt sowie nach den Umständen die Vermutung des ‚bösen Vorsatzes‘ naheliegt“ (OGH 9.9.2008, 10 Ob 61/08). Ein bloßer Arbeitsfehler, der passieren kann, ist niemals grob fahrlässig.

Zivilrecht

Bei der zivilrechtlichen Haftung ist zunächst zu beachten, dass hier der Dienstnehmer privilegiert ist, weil in aller Regel das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) zur Anwendung kommt.

Verursacht ein Dienstnehmer bei seinem Arbeitgeber oder einem Dritten einen Schaden, während er seine Arbeitsleistung erbringt, ist er schadenersatzrechtlich begünstigt. Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass das Gericht den Scha-

denersatz – je nach Verschulden – reduzieren kann.

Praxisbeispiel:

Zu einer zollrechtlich relevanten Frage gibt es nach dem DHG bislang nur eine relevante höchstgerichtliche Entscheidung. Es ging darin um einen Fall, dass eine Spedition einen Frächter damit beauftragte, in einem Drittland veredelte Waren zurück nach Österreich zu holen und weiter nach Deutschland zu transportieren. Am Arbeitsplatz des zuständigen Zollamtes kam es zu persönlichen Differenzen zwischen dem LKW-Fahrer und dem diensthabenden Zollwachebeamten. Ohne die Zollpapiere zu erledigen, fuhr der Fahrer seine Fahrt mit den verplombten Waren zum Empfänger fort und öffnete dort die Plombe. Da der Fahrer die Zollpapiere nicht vorweisen konnte, verweigerte der Empfänger das Abladen der Ware. Daher machte sich der Fahrer wieder zurück zum Zollamt, um die Angelegenheit „gütlich zu klären“. Dies war im Hinblick auf die eigenmächtige Öffnung der Plombe nicht mehr möglich. Der Fahrer wurde wegen des Vergehens des Schmuggels verurteilt. Die im Veredelungsverkehr im Drittland veredelten Güter waren wegen des Verhaltens des Fahrers zur Gänze und nicht bloß hinsichtlich des Wertzuwachses zu verzollen. Dadurch entstand ein Schaden. Diesen Schaden verlangte der Frächter von seinem Fahrer zurück, nachdem er diesen der Spedition bezahlt hatte.

Aus rechtsanwaltlicher Sicht ist festzuhalten, dass hier ein klassischer Fall vorliegt, bei dem von einer Haftung des Fahrers auszugehen ist. Der Frächter ist in dem Rechtsstreit aus formalen Gründen aber dennoch unterlegen. Er hätte den Schaden ohne Einverständnis seines Arbeitnehmers oder ohne Gerichtsurteil nicht an die Spedition bezahlen dürfen. Macht er dies, verliert er dadurch seinen Rückgriffsanspruch (OGH 30.07.2009, 8 ObA 40/09d).

Haftung für Abgaben

Eine Haftung für Abgaben kann sich entweder direkt aus den Bestimmungen der Zollschuldentstehung ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof weist nämlich darauf hin, dass Eingangsabgabentat-

bestände eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Zollschuld begründen.

Praxisbeispiele:

Das kann etwa für die Personen der Fall sein, die die Ware tatsächlich ins Zollgebiet der Union befördern. Denken Sie hier an den Fahrer, den Flugzeugführer oder selbst einen Belfahrer oder Ersatzmann. Das kann selbst für Busfahrer gelten, wenn sie Reisegepäck von Reisenden nicht zuordnen können. Auch Übernehmer einer Ware, Gestellungspflichtige oder Pflichteninhaber können Zollsschuldner kraft Gesetzes werden.

Darüber hinaus ist hier auf § 9 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verweisen. Nach dieser Bestimmung haften etliche Vertreter eines Unternehmens für Abgaben des Unternehmens, wenn Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn die Bereithaltung der zur Abgabentrachtung erforderlichen Mittel durch das Verschulden der Vertreter nicht erfolgte.

Praxishinweis:

Bitte beachten Sie, wenn ein Haftungsverfahren nach § 9 BAO gegen Sie eingeleitet wird, dass Sie von sich aus alles darlegen müssen, warum Ihnen die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten unmöglich war. Gelingt das nicht nachvollziehbar, wird angenommen, dass die Pflichtverletzung schuldhaft gewesen ist.

Letztlich gibt es auch eine Haftung für hinterzogene Abgaben. So haften verurteilte Täter für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden. Bloß der Vollständigkeit halber weise ich hier auch darauf hin, dass Dienstgeber beispielsweise auch für Geldstrafen haften können, die über einen ihrer Dienstnehmer verhängt wurden, wenn ein Organisationsverschulden vorliegt.

Praxishinweis:

Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang aufmerksam darauf, dass nur geeignete Mitarbeiter für die Bearbeitung zollrechtlicher Agenden herangezogen werden und beaufsichtigen Sie diese entsprechend. Es reicht nicht aus, dass Angestellten immer wieder in gewissen

kürzeren Abständen die Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen vor Augen gehalten werden und sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie verpflichtet sind, bei sonstiger Strafe und Entlassung diese Vorschriften auch einzuhalten.

Selbstanzeige

Ganz kurz möchte ich hier noch das Phänomen der Selbstanzeige erwähnen. Liegt ein Finanzvergehen vor und legen Personen diese Verfehlungen dar, werden sie straffrei. Eine Selbstanzeige ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Sie muss rechtzeitig erfolgen und auch inhaltlich entsprechen. So ist eine Selbstanzeige zu spät, wenn von der Behörde, etwa der Zollfahndung, bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden oder die Tat bereits aufgedeckt ist oder unmittelbar vor ihrer Aufklärung steht. Es ist auch erforderlich, dass darin alle für die Feststellung der Verkürzung des Abgabebetrages erforderlichen Umstände offengelegt werden. Die geschuldeten Beträge sind auch mit schuldbeitreibender Wirkung binnen einem Monat zu entrichten. Außerdem werden Abgabenerhöhungen vorgeschrieben.

Ganz wichtig und warum die Einholung einer rechtsanwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige immer essentiell ist, ist auch die Tatsache, dass diese nur für den Anzeiger und die Personen wirkt, für die die Selbstanzeige erstattet wurde.

Praxisbeispiel:

Die Mitarbeiterin eines Unternehmens bringt eine Selbstanzeige ein, weil ihr ein Fehler aufgefallen ist. Am Einfuhr-

vorgang war auch ein Mitarbeiter eines anderen Unternehmens beteiligt. Für ihn wurde die Selbstanzeige nicht eingebracht, weshalb gegen ihn finanzstrafrechtlich vorgegangen wurde. Er hatte auch keine Möglichkeit mehr, nachträglich eine Selbstanzeige einzubringen, da die Straftat mit der ersten Selbstanzeige bereits offengelegt war. Hier hätte eine finanzstrafrechtliche Reaktion verhindert werden können, wenn die Selbstanzeige wohl überlegt und mit bedacht, erst nach Miteinbeziehung aller Beteiligten, erstattet worden wäre.

Überwälzung von Strafen

Im rechtsanwaltlichen Alltag gibt es immer wieder Anfragen, ob es möglich ist, drohende Strafen vertraglich auf Dienstgeber abzuwälzen.

Dies ist nur sehr begrenzt möglich. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass eine solche vertragliche Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt und somit undurchsetzbar ist. Dies aus nachstehenden Gründen:

Das Höchstgericht meint, dass Strafdrohungen dazu dienen, Menschen zu einem gesetzmäßigen Verhalten zu veranlassen und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu motivieren. Strafen können diesen Zweck aber nicht erfüllen, wenn verantwortliche Personen von den unmittelbaren Auswirkungen einer Strafe nicht betroffen sind. Wenn sich nun jemand verpflichtet, einem Täter die zu verhängende Strafe zu ersetzen, droht dieser Person die Strafe nicht mehr und sie ist vielleicht weniger geneigt, die Gesetze ordentlich einzuhalten. Die Überwälzung von Verfah-

rens- und Verteidigungskosten ist aber auch vor Tatbegehung begrenzt erlaubt (OGH 9.11.2003, 6 Ob 281/02w; OGH 15.10.1997, 3 Ob 2400/96d).

Nach Tatbegehung ist die Übernahme entstandener Vermögensnachteile aber möglich und zulässig.

Praxishinweis:

Bitte achten Sie aber darauf, dass der Ersatz von Strafen durch den Dienstgeber in der Regel einen Sachbezug darstellt und als solcher in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden muss. Diese Beiträge stellen auch keine Betriebsausgabe dar. Bitte achten Sie hier auch darauf, dass es für die Zahlung einer Strafe in der Regel auch keinen Rechtsgrund gibt und hier auch strafrechtliche Überlegungen hinsichtlich Untreue anzustellen sind.

Ausblick

Eingangs wurde auf die spannenden Aspekte des Dickichts des Zollrechts hingewiesen. Spannend kann dieses Dickicht aber nur sein, wenn eine Vertrautheit mit dem Rechtsgebiet gegeben ist. Dafür ist es erforderlich, sich mit zollrechtlichen Themen eingehend zu beschäftigen, Schulungen zu besuchen, Erfahrungen zu sammeln und sich auszutauschen. Auch innerbetrieblich ist es wichtig, dass Verantwortlichkeiten zugewiesen werden und zollrechtliche Belange in die Compliance-Maßnahmen des Unternehmens integriert werden.

Ist all dies der Fall, steht einem auch aus zollrechtlicher Sicht erfolgreichen Jahr 2024 nichts entgegen! ■



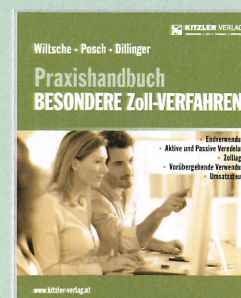
Endverwendung – Aktive u. Passive Veredelung – Zolllager – Vorübergehende Verwendung – Umsatzsteuer

WILTSCHE / POSCH / DILLINGER

„Praxishandbuch Besondere Zoll-Verfahren“

Praxishandbuch über die Vor- und Nachteile abgabenbegünstigter Zollverfahren. Loseblatt-Handbuch, ca. 230 Seiten. ISBN 978-3-902586-84-1. EUR 60,- (exkl. MwSt, zzgl. Versand).

www.kitzler-verlag.at / Bücher / Zoll & Außenhandel



TERMINHINWEISE

SEMINAR / WEBINAR	REFERENT	TERMIN	ORT / ZEIT
WEBINAR „Pan-Euro-Med-Zone“	ABLEIDINGER	11.6.2024	9.00h – 12.00h
WEBINAR „Pan-Euro-Med-Zone“	ABLEIDINGER	25.9.2024	9.00h – 12.00h
WEBINAR „Zollabwicklung Ausfuhr“	SEYWALD	5.6. + 6.6.2024	14.30h – 17.15h
WEBINAR „Die Haftung des Zollverantwortlichen“	GAPPMAYER/HOLZINGER/ WALDL	6.6.2024	8.00h – 15.30h
WEBINAR „Zollwissen kompakt“	KRATZER	10.6. + 11.6.2024	13.00h – 17.30h
WEBINAR „Versandverfahren mit NCTS 5“	FRÜHWIRT	17.6.2024	9.00h – 17.00h
WEBINAR „Zollprüfung in Ihrem Unternehmen“	ABLEIDINGER	26.6. + 27.6.2024	9.00h – 11.30h
WEBINAR „Ermächtigter Ausführer vs. Registrierter Ausführer (REX)“	ABLEIDINGER	26.6. + 27.6.2024	14.00h – 16.00h
WEBINAR „Kostenoptimierung im Zollbereich“	SCHEURECKER	28.6.2024	8.30h – 11.00h
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen – Vertiefungsmodul“	ALBERER/ABLEIDINGER	6.6.2024	Graz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen – Vertiefungsmodul“	ALBERER/ABLEIDINGER	11.6.2024	Linz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen – Vertiefungsmodul“	ALBERER/ABLEIDINGER	17.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	3.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	5.6.2024	Graz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	10.6.2024	Linz
PRÄSENZ „Warenursprung & Zollpräferenzen“	ALBERER/ABLEIDINGER	12.6.2024	Salzburg
PRÄSENZ „Zollabwicklung Einfuhr“	POSPICAL	10.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Zollabwicklung Ausfuhr“	POSPICAL	10.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Versandverfahren mit NCTS 5“	FRÜHWIRT	10.6.2024	Wien
PRÄSENZ „Versandverfahren mit NCTS 5“	FRÜHWIRT	24.6.2024	Graz
PRÄSENZ „Versandverfahren mit NCTS 5“	FRÜHWIRT	19.6.2024	Linz
PRÄSENZ „Versandverfahren mit NCTS 5“	FRÜHWIRT	20.6.2024	Salzburg
PRÄSENZ „Zollwert – Intensiv-Workshop“	VONDERBANK	17.6. + 18.6.2024	Wien

www.kitzler-verlag.at / Seminare / Zoll & Außenhandel / (Webinare)

Nähere Infos: SILKE SCHNEIDER, Tel. (01) 713 53 34-17, / Fax. (01) 713 53 34-85,
silke.schneider@kitzler-verlag.at

HERAUSGEBER/AUTOREN: ZOLL/e-ZOLL: Hofrat Mag. jur. Ernst **MEINL**, Senatspräsident VwGH iR. Mag. Karlheinz **HOFFELNER**, zauberformel. Rechtsanwalt Mag. Anton **NEULINGER**. WARENURSPRUNG/ ZOLLPRÄFERENZEN: Rudolf **SCHNABL**, Bundesministerium für Finanzen. AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **GAPPMAYER**. UMSATZSTEUER: Steuerberater Fernand **DUPONT**, Wirtschaftskammer Wien. Mag. Astrid **ISOPP**, MA, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Mag. Barbara **ANZINGER**, Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. VERBRAUCHSTEUERN: Nathalia **FRAUNDORFER**, Bundesministerium für Finanzen. DEUTSCHLAND: Prof. Dr. Lothar **GELLERT**, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster.

Medieninhaber und Verleger: Kitzler Verlag GmbH, Urانياstraße 4, 1010 Wien.

Geschäftsführung: MMag. Walter Löffler.

Schriftleitung: MMag. Walter Löffler (walter.loeffler@kitzler-verlag.at).

Erscheinungsweise: monatlich.

Bestellung/Information: Tel.: (01) 713 53 34-18 Fax: (01) 713 53 34-85

Internet: www.kitzler-verlag.at **E-Mail:** office@kitzler-verlag.at.



KITZLER VERLAG

Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut

